

AMIL	GP	KOV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
	06. Jan. 2017					MT
						BioM
						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM		5	Chem			
P + O	I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Prämien und Solvenzaufsicht
3003 Bern

Sursee, 5. Januar 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Veröffentlichung im Internet (www.admin.ch) vom 26. September 2016 laden Sie ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Obwohl wir nicht explizit eingeladen wurden, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu zusenden. Herzlichen Dank für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Revision beabsichtigt, die Prämienregionen neu anhand von Wahlkreisen zu definieren und nicht mehr auf die Gemeinden zu referenzieren. Ob in einem Kanton überhaupt mehrere Prämienregionen möglich sind, orientiert sich letztlich an der Einwohneranzahl eines Kantons. Die standardisierten Durchschnittskosten auf Wahlkreisstufe stellen dabei die Entscheidungsgrundlage dar, in welche Prämienregion der Wahlkreis eingeteilt wird. Heute werden diejenigen Gemeinden zu einer Prämienregion zusammengefasst, wenn diese ähnlich hohe Gesundheitskosten aufweisen. Dabei soll aber kein Flickenteppich entstehen, sondern ein möglichst homogenes Bild resultieren.

Die Revision, wie sie angedacht ist, hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Landbevölkerung und auf die Bauernfamilien. Es sind Aufschläge von bis zu 22 Prozent möglich. In diesem Prozentsatz sind aber nicht einmal die Prämienhöhungen, die aus den jährlichen Kostensteigerungen entstehen, enthalten. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) lehnt deshalb die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit Nachdruck ab. Die Gründe hierfür sind folgende.

Der LBV fordert, dass die Einteilung in Prämienregionen weiterhin auf Gemeindeebene erfolgen muss. Ein Wechsel von Gemeinde- auf Wahlkreisebene ist weder für die Kostenwahrheit noch für die Transparenz förderlich. Die grossen Verlierer der angedachten Reform wären gegen drei Millionen Versicherte in gut 1'200 ländlichen Gemeinden. Es würden jene Bevölkerungsgruppen bestraft werden, die oft ein kostenbewusstes Verhalten an den Tag legen und vielfach kostengünstige Strukturen auf der Angebotsseite nutzen. Die negativ betroffene Bevölkerung hat zudem keine Gewähr darüber, ob die Berechnungsvorgaben effektiv sachgerecht sind und einer adäquaten statistischen Überprüfung standhielten. In diesem Zusammenhang ist es befremdlich, dass bei den Prämienregionen auf die Wahlkreise abgestellt werden soll, obschon die Wahlkreise keiner unserer Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) entsprechen und sogar in gewissen Kantonen inexistent sind bzw. andere Abgrenzungen (Bezirke) herangezogen werden müssen. Es stellt sich hier die generelle Frage, wie mit einer solchen Massnahme die Transparenz überhaupt verbessert werden soll.

Die neu vom BAG vorgeschlagenen Prämienunterschiede zwischen den Regionen (bisher bei 3 Regionen: 15% zwischen der Region 1 und Region 2, 10% zwischen der Region 2 und Region 3 und bei 2 Regionen 15%) auf maximal 5 bis 8% hätten massive Rabattekürzungen zur Folge, die zu einer Nivellierung der Prämientarife in einer bestimmten Region zwischen Stadt und Land führen. **Alleine deshalb ist die heutige Rabattregelung in jedem Fall zwingend beizubehalten. Eine Anpassung der Rabatte geht letztlich zulasten der Landbevölkerung.**

Verstärkt wird diese Nivellierung auch durch die neue Voraussetzung, wonach nur in Kantonen mit mindestens 200'000 Versicherten mehrere Prämienregionen möglich sind. Dieses Kriterium führt dazu, dass von den sechs Kantonen, die heute zwei Prämienregionen aufweisen, aufgrund der Einwohnerzahl nur noch eine Prämienregion haben darf. Diese fixe Grenze ist nicht gerechtfertigt. Ob in einem Kanton zwei oder drei Prämienregionen bestehen dürfen, muss sich an der Spanne der Durchschnittskosten orientieren. Wenn diese Spanne gross genug ist, müssen auch in einem kleinen Kanton zwei oder drei Prämienregionen möglich sein.

Es ist festzustellen, dass die angedachten Massnahmen einer Einheitsprämie Vorschub leisten. Dagegen hat sich aber der Stimmbürger am 28. September 2014 klar ausgesprochen. Die vorliegende Reform zielt aber offensichtlich in diese Richtung und entspricht somit nicht dem Willen des Souveräns nach mehr Transparenz und Vereinfachung.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden gestützt auf die obigen Ausführungen gesamthaft abgelehnt. Aus diesem Grund wird auch auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

E-Mail: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Lyss, 10. Januar 2017
sw 2016-940 / 175.41

Vernehmlassung "Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen"



Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund eines dringlichen und erheblich erklärten Postulats hat sich der Gemeinderat Lyss eingehend mit der oben genannten Vernehmlassung auseinandergesetzt. Im Auftrag des Parlaments nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, um uns ebenfalls zur Vernehmlassung zu äussern.

Mit der geplanten Änderung in Bezirke entfällt der Nachweis über die tatsächliche Verteilung der Gesundheitskosten in den Gemeinden und somit wird keine Transparenz geschaffen. Mit dem Wechsel von Gemeinden zu Bezirken und der Reduktion der Prämienregionen werden die Einheiten grösser und die Kostentransparenz zu den einzelnen Prämien nimmt ab.

Der Kanton Bern würde neu nur noch in zwei Prämienkategorien (A + B) eingeteilt. Lyss würde aus der bisherigen Prämienkategorie 2 neu in die Prämienkategorie A eingestuft. Wie sich dies betragsmässig effektiv auf die Prämien auswirken würde, geht aus dem Bericht nicht hervor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die BürgerInnen von Lyss mit einer Prämienerrhöhung zu rechnen ist. Die ganze Bevölkerung von Lyss, also ca. 14'600 Personen, müssten mehr bezahlen, obwohl sie nicht mehr Leistung in Anspruch nehmen.

Obschon die Landbevölkerung erwiesenermassen weniger medizinische Leistungen konsumiert, würde auch Lyss einmal mehr für eine Quersubventionierung der kostenintensiven Städte in Verantwortung gezogen.

Die Seeländer Gemeinden sind dem Verein Seeland.biel/bienne angeschlossen, durch den die regionalen Interessen vertreten werden. Auch im Rahmen des Verein Seeland.biel/bienne wird in der Region klar zwischen der Stadt Biel und Landgemeinden differenziert.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
F 032 387 03 99
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Direkt
E Silvia.Wuethrich@lyss.ch

Somit würden im Kanton Bern künftig zwei Prämienregionen den Kostenausgleich von bisher drei Prämienregionen leisten, und als Folge die ländlichen Regionen für eine Quersubventionierung der kostenintensiven Städte in Rechenschaft gezogen.

Versicherte, welche sich kostenvermeidend verhalten, werden mit der neuen Einteilung bestraft.

Das bisherige System mit drei Prämienkategorien sollte beibehalten werden, wodurch die Gemeinde Lyss wie bis anhin aufgrund der verursachten Gesundheitskosten korrekterweise in die zweite Prämienkategorie gehört.

Der Gemeinderat Lyss kann sich der geplanten Reform nicht anschliessen und lehnt den Entwurf zur Verordnung des EDI über die Prämienregion entschieden ab. Die zu erwartenden Prämien erhöhungen sind für die Versicherten der neu eingestufteten Gemeinden nicht tragbar. Es wird erwartet, dass im Kanton Bern auch künftig drei Prämienkategorien bestehen bleiben, in welche die Gemeinden der Höhe der Gesundheitskosten entsprechend eingeordnet werden. Von einer Einteilung in Bezirke ist abzusehen, da diese keinen Zusammenhang mit der tatsächlichen Verteilung der Gesundheitskosten der einzelnen Gemeinden hat.

Die Prämienregionen sollen auch weiterhin nach objektiven und nachvollziehbaren Berechnungen festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Namens des Gemeinderates



Andreas Hegg
Gemeindepräsident



Daniel Strub
Gemeindeschreiber

Kopie an:
- dm@bag.admin.ch



EDI / BAG

3003 Bern

Per Mail an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Kopie an: dm@bag.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. September 2016 laden Sie ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir bestens.

Die vorliegende Revision beabsichtigt, die Prämienregionen neu anhand von Bezirken zu definieren und nicht mehr auf die Gemeinden zu referenzieren. Ob in einem Kanton überhaupt mehrere Prämienregionen möglich sind, orientiert sich letztlich an der Einwohneranzahl eines Kantons. Die standardisierten Durchschnittskosten auf Bezirksebene stellen dabei die Entscheidungsgrundlage dar, in welche Prämienregion der Bezirk eingeteilt wird. Heute werden diejenigen Gemeinden zu einer Prämienregion zusammengefasst, wenn diese ähnlich hohe Gesundheitskosten aufweisen. Dabei soll aber kein Flickenteppich entstehen, sondern ein möglichst homogenes Bild resultieren.

Die Revision, wie sie angedacht ist, hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Bauernfamilien im Berggebiet. Es sind Aufschläge von bis zu 22 Prozent möglich. In diesem Prozentsatz sind aber nicht einmal die Prämien erhöhungen, die aus den jährlichen Kostensteigerungen entstehen, enthalten. Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) lehnt deshalb die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit Nachdruck ab. Die Gründe hierfür sind die Folgenden:

Die OLK fordert, dass die Einteilung in Prämienregionen weiterhin auf Gemeindeebene erfolgen muss. Ein Wechsel von Gemeinde- auf Bezirksebene ist weder für die Kostenwahrheit noch für die Transparenz förderlich.

Die grossen Verlierer der angedachten Reform wären gegen drei Millionen Versicherte in gut 1'200 ländlichen Gemeinden. Es würden jene Bevölkerungsgruppen bestraft werden, die oft ein kostenbewusstes Verhalten an den Tag legen und vielfach kostengünstige Strukturen auf der Angebotsseite nutzen. Die negativ betroffene Bevölkerung hat zudem keine Gewähr darüber, ob die Berechnungsvorgaben effektiv sachgerecht sind und einer adäquaten statistischen Überprüfung standhielten. In diesem Zusammenhang ist es befremdlich, dass bei den Prämienregionen auf die Bezirke abgestellt werden soll, obschon die Bezirke keiner unserer Staatsebenen (Gemeinde, Kanton,

Bund) entsprechen und sogar in gewissen Kantonen inexistent sind. Es stellt sich hier die generelle Frage, wie mit einer solchen Massnahme die Transparenz überhaupt verbessert werden soll.

Die neu vom BAG vorgeschlagenen Prämienunterschiede zwischen den Regionen (bisher bei 3 Regionen: 15% zwischen der Region 1 und Region 2, 10% zwischen der Region 2 und Region 3 und bei 2 Regionen: 15%) auf maximal 5 bis 8% (je nach Prämienregion) hätten massive Rabattkürzungen zur Folge, die zu einer Nivellierung der Prämientarife in einer bestimmten Region zwischen Stadt und Land führen. Alleine deshalb ist die heutige Rabattregelung in jedem Fall zwingend beizubehalten. Eine Anpassung der Rabatte geht letztlich zulasten der Land- und Bergbevölkerung.

Verstärkt wird diese Nivellierung auch durch die neue Voraussetzung, wonach nur in Kantonen mit mindestens 200'000 Versicherten mehrere Prämienregionen möglich sind. Dieses Kriterium führt dazu, dass der Kanton Wallis wie alle weiteren fünf Kantone, die heute zwei Prämienregionen aufweist, aufgrund der Einwohnerzahl nur noch eine Prämienregion haben darf. Diese fixe Grenze ist nicht gerechtfertigt. Ob in einem Kanton zwei oder drei Prämienregionen bestehen dürfen, muss sich an der Spanne der Durchschnittskosten orientieren. Wenn diese Spanne gross genug ist, müssen auch in einem kleinen Kanton zwei oder drei Prämienregionen möglich sein.

Es ist festzustellen, dass die angedachten Massnahmen einer Einheitsprämie bzw. Einheitskasse Vorschub leisten. Der Stimmbürger hat sich am 28. September 2014 klar dagegen ausgesprochen. Die vorliegende Reform zielt aber offensichtlich in diese Richtung und entspricht darüber hinaus auch nicht dem Willen des Souveräns nach mehr Transparenz und Vereinfachung.

Die OLK lehnt die Einteilung der Prämienregionen auf Bezirksebene ab, denn viele Gemeinden werden so mit massiv höheren Krankenkassenprämien rechnen müssen. Aus diesem Grund soll das bisherige, bewährte System weitergeführt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken für Ihre Aufmerksamkeit für dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüssen

Oberwalliser Landwirtschaftskammer



Gabriel Ammann
Präsident



Rosmarie Ritz
Geschäftsführerin

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Prämien & Solvenzaufsicht
3003 Bern

per e-mail an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Wolhusen, 13. Januar 2017

Änderung der Verordnung über die Prämienregionen; Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrte Damen und Herren

Die REGION LUZERN WEST bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Änderungsentwurf der Verordnung über die Prämienregionen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST in der Rechtsform „Gemeindeverband“ zeichnen wir für die mittel- und langfristige Entwicklung unseres Verbandsgebietes in den Regionen Willisau, Wiggertal, Luzerner Rottal und Entlebuch im Kanton Luzern verantwortlich. Wir nehmen die Interessen unserer 28 Verbandsgemeinden mit ihren total 70'000 Einwohner im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei setzen wir uns auch für die Förderung aller Standortfaktoren zur Stärkung unserer Region ein. Die flächendeckend funktionierende medizinische Grundversorgung zu fairen Bedingungen stellt für die Bevölkerung in unserem Verbandsgebiet einen wesentlichen Standortfaktor dar.

Seitens der REGION LUZERN WEST unterstützen wir die SAB bei ihrer Stellungnahme.

Die Krankenversicherungsprämien in der Schweiz steigen seit Jahren immer höher. Dementsprechend sind die Beiträge der Versicherten eine immer grössere Belastung für die Menschen in der Schweiz. Bisher wurden die Prämienregionen auf Basis der Gemeindeebene festgelegt. Für die Einteilung einer Gemeinde in eine Region waren die Gesundheitskosten der jeweiligen Gemeinde ausschlaggebend. Insbesondere weniger dicht besiedelte Gemeinden im ländlichen Raum haben zum Teil nur sehr wenige Versicherte und wenige oder keine eigenen Gesundheitseinrichtungen. Dieses geringere Gesundheitsangebot – gepaart mit einer tieferen Anspruchshaltung der ländlichen Bevölkerung – führte zu geringeren Gesundheitskosten als in den Zentren. Folglich waren diese Gemeinden meist in der Region mit den tiefsten Prämien zu finden.

Die geänderte Verordnung verlangt neu die Einteilung der Regionen nach Bezirken bzw. Wahlkreisen und nicht mehr wie bis anhin nach Gemeinden. Als Begründung werden die grossen kommunalen Unterschiede in den Gesundheitseinrichtungen, sowie die neue Datenerhebung des BAG auf Bezirksebene angeführt. Da die Gesundheitskosten auf Gemeindeebene nicht mehr erhoben werden, sei es nicht mehr möglich, die Regionen nach Gemeinden einzuteilen.

Die REGION LUZERN WEST erachtet diese Neuregelung als nicht tragbar und schädlich für unser Verbandsgebiet. Insbesondere werden die lokalen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Die vorgeschlagene Neueinteilung der Prämienregionen löst eine ungerechte Umverteilung der Kosten aus, welche absehbar insgesamt eine Kostensteigerung bewirken wird. Dies weil kostentreibende Zentren entlastet und diesen dadurch der Druck zu einem kostenbewussteren Verhalten genommen wird. Der Fokus des Gesetzgebers soll daher unbedingt auf kostensenkende Massnahmen gerichtet sein – und nicht auf unwirksame Kostenumlagerungen.

Aus diesen Gründen lehnt die REGION LUZERN WEST die Einteilung auf Bezirks- oder Wahlkreisebene ab und wünscht sich, dass die Einteilung der Prämienregionen weiterhin auf kommunaler Ebene erfolgt. Die bestehende Einteilung auf lokaler Ebene ist zudem die fairste Variante, denn so widerspiegeln die Krankenkassenprämien die Gesundheitskosten der Bevölkerung am besten. Mit der Weiterführung des bisherigen Systems kann den lokalen Verhältnissen am meisten Beachtung geschenkt werden. Im Weiteren hat sich das bisher angewendete System bewährt und wird von den Krankenkassen problemlos umgesetzt.

Das BAG soll die Gesundheitskosten wieder auf Gemeindeebene erfassen und die entsprechenden Massnahmen dazu einleiten. Damit kann die Weiterführung des bestehenden Systems sichergestellt werden.

Auf die Kommentierung der einzelnen neuen Artikel der vorgeschlagenen Verordnungsänderung wird verzichtet; die Änderungen werden gesamthaft abgelehnt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Wendelin Hodel, Präsident



Guido Roos, Geschäftsführer

Kopie an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST (per E-Mail)
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST (per E-Mail)
- Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales der REGION LUZERN WEST (per E-Mail)
- Politnetz der REGION LUZERN WEST (per E-Mail)
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet (per E-Mail)
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Fritz Lötcher, Präsident Gemeindeverband (per E-Mail)
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Theo Schnider, Direktor (per E-Mail)
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Christian Ineichen, Regionalmanager (per E-Mail)
- SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete): Thomas Egger, Direktor (per e-Mail)

EDI / BAG
3003 Bern

Flawil, 11. Januar 2017

Per Mail an:

Zuständig: Andreas Widmer
Dokument: VL Verordnung EDI_Prämienregionen

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Kopie an: dm@bag.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 26. September 2016 laden Sie uns ein, zur Vorlage des EDI über die Prämienregionen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, unsere Haltung in dieser Angelegenheit einzubringen.

Die vorliegende Revision beabsichtigt, die Prämienregionen neu anhand von Bezirken zu definieren und nicht mehr auf die Gemeinden zu referenzieren. Im Kanton St. Gallen würde sich die Anzahl Prämienregionen von aktuell drei auf zwei reduzieren. Der maximal zulässige Prämienunterschied zwischen diesen beiden Regionen würde auf 6% festgelegt (bisher bei 3 Regionen: 15% zwischen der Region 1 und Region 2, 10% zwischen der Region 2 und Region 3). Der Vorschlag des EDI würde zu einer starken Prämiennivellierung zwischen Stadt und Land führen.

Diese Anpassung hätte eine erhebliche Prämienerrhöhung für die ländliche Bevölkerung und somit für jene Kreise zur Folge, welche einerseits mehr Eigenverantwortung übernehmen und weniger Gesundheitskosten verursachen und andererseits aber auch einen erschwerten Zugang zu den medizinischen Angeboten haben. Die grosse Verliererin der angedachten Reform wäre die ländliche Bevölkerung. Somit würden jene Bevölkerungsgruppen bestraft werden, die oft ein kostenbewusstes Verhalten an den Tag legen und vielfach kostengünstige Strukturen auf der Angebotsseite nutzen.

Alleine deshalb ist die heutige Regelung mit den Regionen und der Rabattregelung zwingend beizubehalten. Die Anpassung der Verordnung würde allein zulasten der Landbevölkerung gehen. Die Solidarität würde dadurch überstrapaziert werden. Es ist aber auch zu befürchten, dass mit der Vereinheitlichung der Prämien das Verantwortungsbewusstsein gerade in den Regionen mit überdurchschnittlichen Kosten und Konsum weiter zurückgeht. Die vorgeschlagene Regelung des EDI wird zum Kostentreiber im Gesundheitswesen. Dies gilt es mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Der SGBV fordert, dass die Einteilung der Prämienregionen weiterhin auf der Gemeindeebene erfolgt. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Organisationseinheiten in den Kantonen sehr unterschiedlich sind. In diesem Zusammenhang ist es befremdlich, dass bei den Prämienregionen auf die Bezirke abgestellt werden soll, obschon die Bezirke keiner unserer Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) entsprechen und sogar in gewissen Kantonen inexistent sind. Beispielsweise kennt auch der Kanton St. Gallen seit 2003 keine Bezirke mehr. Der Kanton ist in Wahlkreise eingeteilt. Eine Zuteilung der Prämienklassen auf diese zum Teil sehr grossflächigen Wahlkreise macht wenig Sinn. Ein Wechsel von Gemeinde- auf Bezirksebe-

ne ist zudem weder für die Kostenwahrheit noch für die Transparenz förderlich. Es stellt sich hier die generelle Frage, wie mit einer solchen Massnahme die Transparenz überhaupt verbessert werden soll.

Es ist festzustellen, dass die angedachten Massnahmen einer Einheitsprämie bzw. Einheitskasse Vorschub leisten. Dagegen hat sich aber der Stimmbürger am 28. September 2014 klar ausgesprochen. Die vorliegende Reform zielt aber offensichtlich in diese Richtung und entspricht darüber hinaus auch nicht dem Willen des Souveräns nach mehr Transparenz und Vereinfachung.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden gestützt auf die obigen Ausführungen gesamthaft abgelehnt. Aus diesem Grund wird auch auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

St. Galler Bauernverband

Peter Nüesch
Präsident



Andreas Widmer
Geschäftsführer

EDI / BAG
3003 Bern

Wilchingen, 13.01.2017

Per Mail an:

Zuständig: Virginia Stoll
Dokument: SH Bauernverband Stellungnahme
Prämienregionen

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Kopie an: dm@bag.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. September 2016 laden Sie interessierte Kreise ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Die vorliegende Revision beabsichtigt, die Prämienregionen neu anhand von Bezirken zu definieren und nicht mehr auf die Gemeinden zu referenzieren. Ob in einem Kanton überhaupt mehrere Prämienregionen möglich sind, orientiert sich letztlich an der Einwohneranzahl eines Kantons. Die standardisierten Durchschnittskosten auf Bezirksebene stellen dabei die Entscheidungsgrundlage dar, in welche Prämienregion der Bezirk eingeteilt wird. Heute werden diejenigen Gemeinden zu einer Prämienregion zusammengefasst, wenn diese ähnlich hohe Gesundheitskosten aufweisen. Dabei soll aber kein Flickenteppich entstehen, sondern ein möglichst homogenes Bild resultieren.

Die Revision, wie sie angedacht ist, hätte im Kanton Schaffhausen, aber auch in allen anderen betroffenen Kantonen erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Prämienhöhe der Landbevölkerung und auf die Bauernfamilien. Es sind Aufschläge von bis zu 22 Prozent möglich. In diesem Prozentsatz sind aber nicht einmal die Prämienhöhungen, die aus den jährlichen Kostensteigerungen entstehen, enthalten. Der Schaffhauser Bauernverband lehnt deshalb die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit Nachdruck ab. Die Gründe hierfür sind die Folgenden:

Der Schaffhauser Bauernverband fordert, dass die Einteilung in Prämienregionen weiterhin auf Gemeindeebene erfolgen muss. Ein Wechsel von Gemeinde- auf Bezirksebene ist weder für die Kostenwahrheit noch für die Transparenz förderlich.

Die grossen Verlierer der angedachten Reform wären gegen drei Millionen Versicherte in gut 1'200 ländlichen Gemeinden. Es würden jene Bevölkerungsgruppen bestraft werden, die oft ein kostenbewusstes Verhalten an den Tag legen und vielfach kostengünstige Strukturen auf der Angebotsseite nutzen. Die negativ betroffene Bevölkerung hat zudem keine Gewähr darüber, ob die Berechnungsvorgaben effektiv sachgerecht sind und einer adäquaten statistischen Überprüfung standhielten. In diesem Zusammenhang ist es befremdlich, dass bei den Prämienregionen auf die Bezirke abgestellt werden soll, obschon die Bezirke keiner unserer Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) entsprechen und sogar in gewissen Kantonen inexistent sind. Es stellt sich hier die generelle Frage, wie mit einer solchen Massnahme die Transparenz überhaupt verbessert werden soll.



Die neu vom BAG vorgeschlagenen Prämienunterschiede zwischen den Regionen (bisher bei 3 Regionen: 15% zwischen der Region 1 und Region 2, 10% zwischen der Region 2 und Region 3 und bei 2 Regionen: 15%) auf maximal 5 bis 8% (je nach Prämienregion) hätten massive Rabattkürzungen zur Folge, die zu einer Nivellierung der Prämientarife in einer bestimmten Region zwischen Stadt und Land führen.

Alleine deshalb ist die heutige Rabattregelung in jedem Fall zwingend beizubehalten. Eine Anpassung der Rabatte geht letztlich zulasten der Landbevölkerung.

Verstärkt wird diese Nivellierung auch durch die neue Voraussetzung, wonach nur in Kantonen mit mindestens 200'000 Versicherten mehrere Prämienregionen möglich sind. Dieses Kriterium führt dazu, dass von den sechs Kantonen, die heute zwei Prämienregionen aufweisen, aufgrund der Einwohnerzahl Schaffhausen nur noch eine Prämienregion haben darf. Diese fixe Grenze ist nicht gerechtfertigt. Ob in einem Kanton zwei oder drei Prämienregionen bestehen dürfen, muss sich an der Spanne der Durchschnittskosten orientieren. Wenn diese Spanne gross genug ist, müssen auch in einem kleinen Kanton zwei oder drei Prämienregionen möglich sein.

Es ist festzustellen, dass die angedachten Massnahmen einer Einheitsprämie bzw. Einheitskasse Vorschub leisten. Dagegen hat sich aber der Stimmbürger am 28. September 2014 klar ausgesprochen. Die vorliegende Reform zielt aber offensichtlich in diese Richtung und entspricht darüber hinaus auch nicht dem Willen des Souveräns nach mehr Transparenz und Vereinfachung. Zudem wird einmal mehr versucht das stetige Kostenwachstum des Gesundheitswesens auf dem Buckel der Versicherten auszutragen, anstatt die längst fälligen Korrekturen bei der MiGel-Liste, bei den Medikamentenpreisen und den Honoraren, vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden gestützt auf die obigen Ausführungen gesamthaft abgelehnt. Aus diesem Grund wird auch auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sekretariat Schaffhauser Bauernverband



Virginia Stoll



Bundesamt für Gesundheit
Sektion Prämien & Solvenzaufsicht
3003 Bern

Per Email an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Schüpfheim, 10. Januar 2017

Änderung der Verordnung über die Prämienregionen: Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die UNESCO Biosphäre Entlebuch ist ein Verband von sieben ländlichen Gemeinden, der neben dem Betrieb der UNESCO Biosphäre Entlebuch die Regionalplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz bezweckt. Steuern, Abgaben und Prämien sind Aspekte der regionalen Entwicklung, weshalb wir uns erlauben, Ihnen ebenfalls eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung über die Prämienregionen zukommen zu lassen.

Wir stellen fest, dass die Krankenkassenprämien schweizweit Jahr für Jahr aus oft kaum nachvollziehbaren Begründungen steigen und die Versicherten zunehmend belasten. Die nun erwägte Verordnungsänderung hat vordergründig zum Ziel, die Unterschiede unter den einzelnen Prämienregionen auszugleichen und die Prämienansätze mindestens regional zu vereinheitlichen. Was bei diesem Ansinnen solidarisch tönt, wirkt sich aber gerade auf die ländlichen Regionen nachteilig aus: So fallen auf den Landschaften als direkten Zusammenhang des geringeren Gesundheitsangebots deutlich geringere Gesundheitskosten als in den Zentren an. Die angedachte Reform trägt diesem Umstand keine Rechnung. Im Gegenteil: Die Reform ist bloss Umverteilungspolitik auf dem Buckel der realen Kostenwahrheit.

Massgebend für Einteilung der Gemeinden in Prämienregionen waren bisher die in den einzelnen Gemeinden anfallenden Gesundheitskosten. Gerade einwohnerschwache Gemeinden im ländlichen Gebiet, wie es die Gemeinden der UNESCO Biosphäre Entlebuch sind, haben oft nur wenige Versicherte und – in abnehmendem Masse – keine eigenen Gesundheitseinrichtungen. Bisher wurden solche Gemeinden der tiefsten Prämienstufe zugeteilt. Wir emp-

fehlen dem BAG, sich in Anbetracht der zunehmenden Überalterung der Landärzte und medizinischen Erstversorgern stattdessen Gedanken zur dauerhaften Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung auf dem Lande zu machen.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung möchte diese kommunale Einteilung in die Prämienregionen nun auf Ebene der Bezirke heben und begründet dies nicht nur mit erwähnten markanten kommunalen Unterschieden bei den Gesundheitseinrichtungen, sondern auch mit der Datenerhebungspraxis des BAG: Da die Gesundheitskosten nicht mehr auf Gemeindeebene erhoben würden, sei es nicht mehr möglich, die Regionen nach Gemeinden einzuteilen. Diese Erhebungspraxis betrachten wir als einseitig verfügte und ohne Einbezug der betroffenen Regionen geschaffene vollendete Tatsache. Entsprechend erachten wir diesen Zustand nicht als opportun, weil diverse Gemeinden durch diese neue Einteilung unter Umständen doppelt bestraft werden und die maximal zulässigen Unterschiede zwischen den einzelnen Prämienregionen deutlich kleiner ausfallen als bis anhin.

Basierend auf diesen Betrachtungen lehnt die UNESCO Biosphäre Entlebuch die Einteilung auf regionaler Ebene als für die ländliche Bevölkerung unzumutbar und als staatspolitisch antiföderalistisch ab: Sie klammert regionale Unterschiede aus und wirkt sich schädlich auf die lokale Bevölkerung in den ländlichen Gemeinden aus. Wir plädieren dafür, dass die Einteilung in Prämienregionen weiterhin auf kommunaler Ebene erfolgt, weil sie die fairste Lösung ist: Nur so nämlich korrelieren Krankenkassenprämien mit den Gesundheitskosten der Bevölkerung und entsprechen der lokalen Realität. Ausserdem wird unsererseits festgestellt, dass sich das bisherige Berechnungssystem mit kommunaler Erfassung bewährt hat: Es wird von den Krankenversicherern problemlos umgesetzt.

Mit bestem Dank für wohlwollende Kenntnisnahme

UNESCO Biosphäre Entlebuch



Fritz Lötscher
Präsident



Theo Schnider
Direktor

DFI / UFSP

3003 Berna

Per e-mail a: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Copia a: dm@bag.admin.ch

S. Antonino, 12 gennaio 2017

Presenza di posizione sulla modifica dell'Ordinanza del Dipartimento federale dell'interno (DFI) del 25 novembre 2015 sulle regioni di premio

Lodevole Consiglio Federale

Gentili Signore, egregi Signori

nella vostra lettera del 26 settembre 2016 invitate diversi partiti, organizzazioni, associazioni e enti interessati a prendere posizione sulla modifica dell'Ordinanza in oggetto. Malgrado non fossimo direttamente inclusi nella lista, ci teniamo molto a formulare una presa di posizione in merito, che vi riportiamo qui di seguito, poiché il tema riguarda da vicino gli agricoltori nostri associati.

In effetti, l'Unione Contadini Ticinesi (UCT) è l'associazione mantello dell'agricoltura ticinese e come tale rappresenta il settore primario ticinese e gli interessi del ceto agricolo fungendo da interlocutore principale per gli agricoltori del nostro Cantone. Le nostre considerazioni sono simili e in accordo con quelle dell'Unione Contadini Svizzeri (USC), l'associazione cappello del primario Svizzero, la quale è stata direttamente interpellata. Ciò grazie anche al fatto che il segretario agricolo dell'UCT è membro di comitato dell'USC dove tutte le prese di posizione, inclusa la presente, vengono discusse e varate.

La presente revisione propone di definire le regioni di premio sulla base di nuovi distretti e non più secondo i diversi Comuni. Il numero di abitanti di un Cantone definisce se in quest'ultimo sono possibili più di una regione di premio. Inoltre, i costi standard medi a livello di distretto costituiranno la base decisionale con la quale un distretto verrà attribuito alla rispettiva regione di premio. Attualmente, invece, i Comuni sono riuniti in una regione di premio se i loro costi per la salute sono simili. Si mira anche così comunque a raggiungere un risultato omogeneo e non creare dei mosaici.

La revisione, così come prevista, avrebbe implicazioni finanziarie significative per la popolazione rurale e le famiglie contadine. Sono infatti possibili degli aumenti di premio fino al 22%, in un periodo già di certo non favorevole per il nostro settore. Oltretutto, in questa percentuale non sono nemmeno compresi gli aumenti annuali dei premi che risultano dalla continua crescita dei costi della salute.

Pertanto, l'UCT rifiuta categoricamente la modifica dell'ordinanza come proposta.

Chiediamo gentilmente che la definizione delle regioni di premio continui a rimanere un fattore a livello dei Comuni. Un cambiamento da una classificazione per Comuni a una per distretti non è propizia e non favorisce nessuno, né per i costi reali, né per la trasparenza.

I grandi perdenti della prevista riforma sarebbero i tre milioni di assicurati in 1'200 Comuni nelle zone rurali. Verrebbero penalizzate quelle fasce della popolazione che vivono prestando attenzione ai costi e che spesso fanno ricorso a strutture convenienti e a buon mercato. Inoltre, le fasce della popolazione toccate negativamente dalla modifica non avrebbero alcuna garanzia che le direttive di calcolo siano effettivamente appropriate e che sottostiano ad adeguate verifiche statistiche. In questo contesto, è sconcertante se le regioni di premio venissero definite secondo distretti, che non corrispondono affatto ai livelli in cui è suddiviso il nostro Stato (Comune, Cantone, Confederazione) e che in alcuni Cantoni neppure esistono. È proprio questo il nocciolo della questione e la domanda di fondo che nasce spontanea: come si può pensare che una tale misura possa migliorare la trasparenza?

In aggiunta a ciò, le nuove differenze di premio tra le regioni proposte dall'UFSP (finora in 3 regioni: 15% tra le regioni 1 e 2, 10% tra le regioni 2 e 3 e 15% tra 2 regioni) con un massimo di 5-8% (a seconda della regione di premio) avrebbero come causa massicce riduzioni degli sconti che porterebbero ad un livellamento dei premi tra la città e la campagna in determinate regioni. **Per questo motivo la regolazione attuale delle riduzioni dei premi e degli sconti va mantenuta in qualsiasi caso. Un adattamento degli sconti va infatti solamente a carico e a discapito della popolazione rurale.**

Questo livellamento per noi negativo è anche rafforzato dalla nuova condizione proposta secondo la quale solo nei Cantoni con almeno 200'000 assicurati sono possibili più di una regione di premio. Questo limite fisso non è giustificato. Il numero di regioni di premio presenti in un Cantone deve basarsi sulle differenze dei costi medi. Se queste sono abbastanza ampie, anche all'interno di un piccolo Cantone dovranno essere possibili due o tre regioni di premio.

Da ultimo, ci teniamo a far notare che le misure previste favoriscono un premio, rispettivamente una cassa malati unica. Tuttavia, la popolazione svizzera il 28 settembre 2014 si è espressa chiaramente contro questo progetto. È purtroppo evidente che la proposta di modifica in consultazione si orienta in questa direzione e non risponde quindi alla volontà popolare di una maggiore trasparenza e semplificazione.

Per concludere e basandoci sulle osservazioni appena esposte, respingiamo le modifiche proposte in questa consultazione, senza commentare i singoli articoli nel dettaglio, e chiediamo che il sistema attuale venga mantenuto.

Augurandoci che possiate dare ascolto alle nostre rivendicazioni, ci è gradita l'occasione per porgere i nostri più distinti saluti,

Per l'UCT

Roberto Aerni

Presidente

Sem Genini

Segretario agricolo cantonale



EDI / BAG
3003 Bern

Dübendorf 12. Januar 2017

Per Mail an:

Zuständig: Markus Inderbitzin
Dokument: ZBV Stellungnahme Prämienregionen

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Kopie an: dm@bag.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. September 2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Die vorliegende Revision beabsichtigt, die Prämienregionen neu anhand von Bezirken zu definieren und nicht mehr auf die Gemeinden zu referenzieren. Ob in einem Kanton überhaupt mehrere Prämienregionen möglich sind, orientiert sich letztlich an der Einwohneranzahl eines Kantons. Die standardisierten Durchschnittskosten auf Bezirksebene stellen dabei die Entscheidungsgrundlage dar, in welche Prämienregion der Bezirk eingeteilt wird. Heute werden diejenigen Gemeinden zu einer Prämienregion zusammengefasst, wenn diese ähnlich hohe Gesundheitskosten aufweisen. Dabei soll aber kein Flickenteppich entstehen, sondern ein möglichst homogenes Bild resultieren.

Die Revision, wie sie angedacht ist, hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Landbevölkerung und auf die Bauernfamilien. Es sind Aufschläge von bis zu 20 Prozent möglich. In diesem Prozentsatz sind aber nicht einmal die Prämienhöhungen, die aus den jährlichen Kostensteigerungen entstehen, enthalten. Der Zürcher Bauernverband (ZBV) lehnt deshalb die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit Nachdruck ab. Die Gründe hierfür sind die Folgenden:

Der ZBV fordert, dass die Einteilung wie bisher in die 3 Prämienregionen und weiterhin auf Gemeindeebene erfolgen muss. Ein Wechsel von Gemeinde- auf Bezirksebene ist weder für die Kostenwahrheit noch für die Transparenz förderlich.

Die grossen Verlierer der angedachten Reform wären im Kanton Zürich ca. 800'000 Versicherte in gut 120 ländlichen Gemeinden. Es würden jene Bevölkerungsgruppen bestraft werden, die oft ein kostenbewusstes Verhalten an den Tag legen und vielfach kostengünstige Strukturen auf der Angebotsseite nutzen. Die negativ betroffene Bevölkerung hat zudem keine Gewähr darüber, ob die Berechnungsvorgaben effektiv sachgerecht sind und einer adäquaten statistischen Überprüfung standhielten. In diesem Zusammenhang ist es befremdlich, dass bei den Prämienregionen auf die Bezirke abgestellt werden soll, obschon die Bezirke keiner unserer Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) entsprechen. Es stellt sich hier die generelle Frage, wie mit einer solchen Massnahme die Transparenz überhaupt verbessert werden soll.





Die neu vom BAG vorgeschlagenen Prämienunterschiede im Kanton Zürich sind massiv. Besteht heute der maximale Unterschied zwischen der Region I und II 10%, zwischen der Region II und III 15% wird dieser neu auf maximal 8 und 6% gekürzt. Dies hätte im Kanton Zürich massive Rabattkürzungen zur Folge, die zu einer Nivellierung der Prämientarife zwischen Stadt und Land führen. **Alleine deshalb ist die heutige Rabattregelung in jedem Fall zwingend beizubehalten. Eine Anpassung der Rabatte geht letztlich zulasten der Landbevölkerung.**

Es ist festzustellen, dass die angedachten Massnahmen einer Einheitsprämie bzw. Einheitskasse Vorschub leisten. Dagegen hat sich aber der Stimmbürger am 28. September 2014 klar ausgesprochen. Die vorliegende Reform zielt aber offensichtlich in diese Richtung und entspricht darüber hinaus auch nicht dem Willen des Soveräns nach mehr Transparenz und Vereinfachung.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden gestützt auf die obigen Ausführungen gesamthaft abgelehnt. Aus diesem Grund wird auch auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Bauernverband

Dr. Ferdinand Hodel
Geschäftsführer

Markus Inderbitzin
ZBV Fachbereichsleiter

